

**Satzung  
zur Feststellung der Gemeinnützigkeit von Betrieben gewerblicher Art  
der Stadt Moers**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Moers mit Beschluss vom 12.02.2003 folgende Satzung erlassen:

§ 1

**Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Moers unterhält die öffentlichen Einrichtungen:

1. Bibliothek
2. Moers Festival
3. Kindergärten
4. Schlosstheater
5. Volkshochschule

als Betrieb gewerblicher Art zu ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung (AO).

§ 2

**Zweckbestimmung**

(1) Die in § 1 aufgeführten Betriebe gewerblicher Art (BgA) verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung mit folgenden Zielen:

Bibliothek	Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe
Moers Festival	Förderung der Kultur
Kindergärten	Förderung der Erziehung, der Jugendpflege und Jugendfürsorge
Schlosstheater	Förderung der Kultur
Volkshochschule	Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe

Der jeweilige Satzungszweck wird insbesondere durch Unterhaltung der Gebäude und Räume, des Betriebes sowie der Durchführung entsprechender Veranstaltungen verwirklicht.

- (2) Die in Absatz 1 aufgeführten Einrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

**Mittelverwendung**

- (1) Mittel der im § 1 aufgeführten BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Moers erhält bei Auflösung oder Aufhebung eines BgA oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Moers, den 24. Februar 2003

gez.

Hofmann  
Bürgermeister

**s. auch Amtsblatt Nr. 3/2003 vom 05.03.2003**